

# RS Vwgh 1989/9/27 89/02/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §3 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/18/0220 E 28. Oktober 1988 RS 4

## Stammrechtssatz

Nicht die Unfähigkeit schlechthin, das Unerlaubte einer Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, sondern nur eine durch Bewusstseinsstörung, durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche erfolgte solche Unfähigkeit begründet einen Zustand nach § 3 Abs 1 VStG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020001.X05

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)